

Vierte Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Füssen „Städtische Forggensee-Schiffahrt Füssen“ (FSF)



Auf Grund von Art. 23 Satz 1 und Art. 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2015 erlässt die Stadt Füssen folgende Satzung:

§ 1 Änderung der Satzung

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Füssen „Städtische Forggensee-Schiffahrt Füssen“ (FSF) vom 24.11.2015, zuletzt geändert am 06.01.2021 wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1 Satz 1 wird durch folgenden Wortlaut ergänzt:

>> (1) ..., sowie der Freizeitbetrieb einer Minigolfanlage. <<

*(1) Aufgabe der Städtischen Forggensee-Schiffahrt Füssen ist die Schiffahrt im Linienverkehr und Ausflugsverkehr, **sowie der Freizeitbetrieb einer Minigolfanlage**. Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben der Städtischen Forggensee-Schiffahrt Füssen fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung der Aufgaben der Städtischen Forggensee-Schiffahrt Füssen kann sich die Stadt (Städtische Forggensee-Schiffahrt) im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen.*

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Füssen, den 23.07.2024
STADT FÜSSEN

Maximilian Eichstetter
Erster Bürgermeister